

Deshalb hatte schon die Visitationsinstruktion von 1540 ein Zusammengehen der geistlichen und weltlichen Behörden für bestimmte Fälle vorgeesehen, und (Art. XXX.) erklärt: „in Ehesachen wird zum bequemsten erachtet, daß die Superattenden, welcher orte die verordnet, samt 1 oder 2 verständigen Bürgern die Sache verhören und aus Gottes wort entscheiden. In beschwerlichen und sorglichen Fällen sollen sie zu Leipzig sich Urteils, auf Betrachtung der Juristen daselbst, der Prediger und Superattendenten, holen.“ So trat in Meissen am 4. Januar 1541 der Sup. Blesanus mit dem Amtschöffer, am 12. März 1541 der Akrappfarrer Nic. v. Comerstadt mit dem Schöffer des Akrapplosters zu einem Schiedsgerichte in Ehesachen zusammen.²⁹⁾ — Aber diese, nur gelegentliche, von Fall zu Fall und von Ort zu Ort wechselnde Rechtsprechung konnte auf die Dauer nicht befriedigen; — und eine mit Vollstreckungsgewalt ausgerüstete Visitation, wie die von 1539/40 (im Unterschied von den späteren, die nur berichteten) gewesen war, mußte ein außerordentliches Mittel bleiben, das nicht jährlich wiederholt werden konnte. So geriet das Volk in immer größere sittliche Verwilderung oder holte sein Recht in sittlichen Fragen auch ferner bei den immer noch fortbestehenden katholisch-bischöflichen Offizialgerichten. Immer lauter erscholl darum der Ruf nach Einrichtung evangelischer Consistorien, (so schon in den Schmalkaldischen Artikeln und auf dem Landtage zu Torgau 1537), und überwand schließlich die Bedenken derer, die, wie der Pirnaer Superintendent Lauterbach, fürchteten,³⁰⁾ daß man damit dem einst von Luther verbrannten Kanonischen Rechte die Thür der evangelischen Kirche wieder öffne. Daß diese Bedenken nicht unbegründet waren, hat die Geschichte gezeigt; aber immerhin waren die, aus Theologen, Juristen und Adligen kollegial zusammengesetzten evangelischen Consistorien eine, — wenn auch unvollkommene — Vertretung der Gemeinde, während früher der Bischof kraft angemessenen göttlichen Rechts die geistliche Gerichtsbarkeit geübt hatte.

Nachdem Kursachsen mit dem Wittenberger Consistorium den Anfang gemacht hatte, beschloß Herzog Moriz die Errichtung von Consistorien in den albertinischen Landen. Die Orte für diese „bischöflichen Gerichte“, (wie sie auch von den Evangelischen oft genannt wurden), waren gegeben:

Leipzig, der Sitz der Juristenfakultät (vgl. oben die Bis.-Instr. v. 1540) und die beiden ehemaligen Bischofsitze: Merseburg und Meissen. Der Verwaltungsbezirk des Meißner Consistoriums erstreckte sich darum auch soweit, „wie vor dieser Zeit das Bistum Meissen zu unserm Lande“,³¹⁾ umfaßte also den Meißnischen und Erzgebirgischen Kreis oder die 11 Ephorien: Annaberg, Bischofswerda, Chemnitz, Colditz, Dresden, Freiberg, Großenhain, Leisnig, Meissen, Oschatz, Pirna. Der vom 16. Februar 1545 datierte Stiftungsbrief verordnete zum Präsidenten des Meißner Consistoriums Heinr. v. Bünau, der Zeit Amtmann zu Meissen; ferner als Beisitzer: Dr. Wenceslaus Naumann, den Schulmann Joh. Rivius (des Herzogs ehemaligen Lehrer), und den Sup. Laurentius Schröter. Eine weitere Verfügung vom 25. April desselben Jahres ernannte dazu noch den ehemaligen Meißner Superintendenten Blesanus, dem zugleich das Predigtamt am Kreuzkloster übertragen wurde.

Die Consistorien sollten zuständig sein in Ehesachen und bei Pfarrbesetzungen, auch sollten sie, wo die weltliche Obrigkeit nachlässig wäre, sittliche Mängel strafen, als Gotteslästerung, Trunksucht, Sektiererei, Zwiespalt zwischen Pfarrern und Kirchendienern u. a. m. Die Citation vor das geistliche Gericht sollte den Leuten in der Stadt durch die Diakonen, „die nach der Zeit Wochen sein“, auf den Dörfern durch die Pfarrer überbracht werden.³¹⁾ Die Sitzungen des Meißner Consistoriums wurden anfangs in dem Hause zwischen Dompropstei und Domkeller³²⁾ abgehalten, — später in „dem Prokuratorhause auf der Lorenzgasse,³³⁾ — von 1565 an bis 1580 in der Akrappfarre,³⁴⁾ von 1588 bis 1606 in den ehemals bischöflichen Räumen des Schlosses, die damals der Domherr Hans Böser inne hatte, und die von ihm für 20 Gulden gemietet wurden.³⁵⁾

Die Geschichte des Meißner Consistoriums ist aufs engste verflochten mit den Kalvinistischen Wirren in Sachsen. Daß in Meissen Melanchthonscher Geist herrichte, können wir daraus schließen, daß von 1547—1570 sämtliche theologische Beisitzer des Consistoriums, — Superintendenten wie Akrappfarrer, — teils ihre Ordination, teils ihre akademischen Würden in Wittenberg erhalten hatten. Auch weisen darauf die regen freundschaftlichen Beziehungen, die der berühmte, auf seine Umgebung gewiß großen Einfluß ausübende,